

MICHAEL SCHNEIDER

# *Saiban'in seido* – das japanische Laienrichtersystem

Internationaler Vergleich und  
(populär-)mediale Darstellung



*Saiban'in seido* – das japanische Laienrichtersystem



Michael Schneider

*Saiban'in seido* – das japanische Laienrichtersystem

Internationaler Vergleich und (populär-)mediale Darstellung



## Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

AVM - Akademische Verlagsgemeinschaft München 2011  
© Thomas Martin Verlagsgesellschaft, München

Umschlagabbildung: © Junial Enterprises - Fotolia.com

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urhebergesetzes ohne schriftliche Zustimmung des Verlages ist unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Nachdruck, auch auszugsweise, Reproduktion, Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Digitalisierung oder Einspeicherung und Verarbeitung auf Tonträgern und in elektronischen Systemen aller Art.

Alle Informationen in diesem Buch wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und geprüft. Weder Autoren noch Verlag können jedoch für Schäden haftbar gemacht werden, die in Zusammenhang mit der Verwendung dieses Buches stehen.

e-ISBN (ePDF) 978-3-96091-289-7  
ISBN (Print) 978-3-86924-160-9

Verlagsverzeichnis schickt gern:  
AVM - Akademische Verlagsgemeinschaft München  
Schwanthalerstr. 81  
D-80336 München

[www.avm-verlag.de](http://www.avm-verlag.de)

*In Gedenken an die Opfer der Erdbeben- und Tsunamikatastrophe  
in Japan vom 11. März 2011*



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	1
Einleitung .....	3
1. Formen der Laienbeteiligung am Strafverfahren .....	9
1.1 Das Schöffensystem.....	9
1.1.1 Historische Entwicklung .....	10
1.1.1.1 Die Vorläufer der Laienbeteiligung bis zum Absolutismus .....	10
1.1.1.2 Die Wiedereinführung der Laienbeteiligung in Deutschland.....	15
1.1.1.3 Die Ausgestaltung der Laienbeteiligung im Deutschen Kaiserreich .....	17
1.1.1.4 Die Abschaffung der Laiengerichte in der Weimarer Republik... ..	18
1.1.1.5 Der Laie als Volksrichter im Dritten Reich .....	19
1.1.1.6 Die Entwicklung der Laienbeteiligung nach 1945 .....	20
1.1.2 Institutionelle Garantie des Schöffensystems .....	22
1.1.3 Die gegenwärtige Schöffengerichtsbarkeit .....	23
1.1.3.1 Zusammensetzung der Schöffengerichte .....	24
1.1.3.2 Gleichstellung und Abstimmungsverhältnis .....	25
1.1.3.3 Eignungskriterien für das Schöffenam t .....	27
1.1.3.4 Auswahl der Schöffen .....	28
1.1.3.5 Aufgaben der Schöffen .....	30
1.2 Das Geschworenensystem .....	33
1.2.1 Historische Entwicklung .....	34
1.2.1.1 Die Entwicklung der Jury in England.....	34
1.2.1.2 Die Entwicklung der Jury in den amerikanischen Kolonien .....	37
1.2.1.3 Die Jury heute .....	40
1.2.2 Grundlagen des Geschworenensystems .....	41
1.2.2.1 Zusammensetzung der Geschworenengerichte.....	41
1.2.2.2 Voraussetzungen und Auswahlverfahren .....	42
1.2.2.3 Aufgaben der Geschworenen und Abstimmungsverhältnis .....	44
1.3 Die Friedensgerichtsbarkeit .....	46



2. Das <i>saiban'in seido</i> .....	49
2.1 Die Geschichte der Laienbeteiligung in Japan .....	49
2.1.1 Die Übernahme des westlichen Rechts nach der Meiji-Restauration .	50
2.1.2 Die Etablierung einer Jury.....	53
2.1.3 Das (vorläufige) Ende der Laienbeteiligung in Japan.....	54
2.1.4 Die Amerikanisierung des japanischen Rechts.....	55
2.1.5 Bürgerbeteiligung unter der <i>kensatsu shinsakai</i> .....	56
2.2 Die Justizreform seit den 1990er Jahren.....	58
2.2.1 Der Vertrauensverlust der Bevölkerung in die Justiz .....	58
2.2.2 Das <i>saiban'in seido</i> als Pfeiler der Justizreform.....	59
2.3 Überblick über das <i>saiban'in seido</i> .....	64
2.3.1 Zusammensetzung und Zuständigkeit des japanischen Schöffengerichts.....	64
2.3.2 Abstimmungsverhältnis.....	66
2.3.3 Eignungskriterien für das Amt als <i>saiban'in</i> .....	68
2.3.4 Auswahlverfahren .....	69
2.3.5 Aufgaben der Laienrichter.....	71
2.3.6 Schutz der Laienrichter .....	72
2.4 <i>Saiban'in seido</i> , Schöffensystem und Geschworenensystem im Vergleich.....	74
2.4.1 Der Aufbau der Gerichte .....	74
2.4.2 Vor- und Nachteile von Schöffen- und Geschworenensystem .....	76
2.4.3 Das <i>saiban'in seido</i> als Kompromiss .....	78
2.4.4 Die Entschädigung von Laienrichtern.....	79
3. Das <i>saiban'in seido</i> in den Medien.....	81
3.1 Das Bild des <i>saiban'in seido</i> in den öffentlichen Meinungsumfragen ....	81
3.1.1 Die Studie zur Laienbeteiligung in Deutschland .....	82
3.1.2 Die zwei großen Umfragen des japanischen Kabinettbüros .....	86
3.1.2.1 Hintergründe .....	86
3.1.2.2 Ergebnisse der beiden Umfragen.....	87
3.1.3 Vergleich der Ergebnisse.....	94
3.1.4 Andere Umfragen.....	96

3.1.5 Die Vorteile des <i>saiban'in seido</i> .....	99
3.1.5.1 Demokratisierung und Verbesserung der Justiz .....	99
3.1.5.2 Der erzieherische Aspekt des <i>saiban'in seido</i> .....	101
3.1.5.3 Das Rechtsbeistandszentrum .....	103
3.1.6 Die Problempunkte des <i>saiban'in seido</i> .....	104
3.1.6.1 Das japanische Rechtsbewusstsein und das <i>saiban'in seido</i> .....	105
3.1.6.2 Die Verfassungswidrigkeit des <i>saiban'in seido</i> .....	109
3.1.6.3 Die Nutzlosigkeit des <i>saiban'in seido</i> .....	112
3.1.6.4 Die Belastungen durch das <i>saiban'in seido</i> .....	113
3.1.6.5 Laienrichter und Todesstrafe .....	115
3.1.6.6 Die Bürgerbewegung gegen das <i>saiban'in seido</i> .....	119
3.2 Das <i>saiban'in seido</i> im öffentlichen Fernsehen .....	124
3.2.1 Die Entwicklung des Fernsehens in Japan .....	125
3.2.2 Fernsehen und <i>dorama</i> in der Gesellschaft .....	134
3.2.3 Einschaltquoten .....	138
3.2.4 <i>Majo saiban</i> .....	140
3.2.5 <i>Samayozakura</i> .....	144
3.2.6 Elemente des <i>saiban'in seido</i> in den Fernsehdramen .....	146
3.2.7 Andere Filme und Serien .....	158
3.3 Die Darstellung des <i>saiban'in seido</i> in den Printmedien .....	166
3.3.1 Unterhaltung – Manga .....	167
3.3.1.1 Geschichtliche Entwicklung und Bedeutung .....	167
3.3.1.2 <i>Saiban'in no megami</i> und <i>Jikiru to Haido to saiban'in</i> .....	171
3.3.2 Information – Tagungszeitungen .....	179
3.3.2.1 Geschichte und Bedeutung .....	179
3.3.2.2 Die Berichterstattung über das <i>saiban'in seido</i> .....	182
3.3.3 Die Beschränkung der Medien .....	185
4. Zusammenfassung und Ausblick .....	189
Anhang .....	199
Tabellen- und Abbildungsverzeichnis .....	219
Literaturverzeichnis .....	221

## Abkürzungsverzeichnis

### Abkürzung Vollständige Bezeichnung

ArbGG	<i>Arbeitsgerichtsgesetz</i>
DRiG	<i>Deutsches Richtergesetz</i>
FRCP	<i>Federal Rules of Criminal Procedure</i>
FTV	<i>Fuji Terebijon (Fuji Television Network)</i>
GG	<i>Grundgesetz</i>
GHQ	<i>General Headquarter</i>
GVG	<i>Gerichtsverfassungsgesetz</i>
GVG 1877	<i>Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung von 1877</i>
JGG	<i>Jugendgerichtsgesetz</i>
JLRG	<i>Saiban 'in hō (japanisches Laienrichtergesetz)</i>
JStPO	<i>Keiji soshōhō (japanische Strafprozessordnung)</i>
JVerf	<i>Nihonkoku kenpō (japanische Verfassung)</i>
MoJ	<i>Hōmushō (japanisches Justizministerium), abgeleitet von Ministry of Justice</i>
NDKSK	<i>Naikakufu daijin kanbō seifu kōhōshitsu</i>
NHK	<i>Nippon hōsō kyōkai (Japan Broadcasting Corporation)</i>
NTV	<i>Nippon terebi hōsōmō (Nippon Television Network)</i>
OGH	<i>Saikō saibansho (japanischer Oberster Gerichtshof)</i>
PGO	<i>Peinliche Halsgerichtsordnung</i>
SGG	<i>Sozialgerichtsgesetz</i>
StGB	<i>Strafgesetzbuch</i>
StPO	<i>Strafprozessordnung</i>
TBS	<i>(TBS terebi) Tōkyō Broadcasting System Television</i>
TVA	<i>Terebi asahi (TV Asahi Corporation)</i>
U.S.C.	<i>United States Code</i>

## Vorwort

Durch mein interdisziplinäres Studium der Japanologie und der Rechtswissenschaft war ich in der vorliegenden Arbeit besonders darum bemüht, einen „Spagat“ zwischen der kulturwissenschaftlichen und der juristischen Seite in der Betrachtung der Einführung des Laienrichtersystems in Japan zu schaffen. Aufgrund der großen Aktualität des Themas und der damit verbundenen Fülle an Material konzentrierte ich mich vor allem – neben einer historischen Einordnung und einem Vergleich von deutschem, amerikanischem und japanischem Laienrichtersystem – auf die zentralen Fragen der Akzeptanz in der japanischen Bevölkerung und der populärkulturellen Darstellung.

An erster Stelle gilt mein Dank Frau Prof. Dr. Martina SCHÖNBEIN, die mir während meines gesamten Studiums stets beratend zur Seite stand und mir entscheidende Arbeitsimpulse gab. Gemeinsam mit Herrn PD Dr. Stephan KÖHN ermöglichte sie mir, mein Interesse an der Japanologie zu entfalten und bot mir jederzeit Rat und Hilfe. Herrn Professor Dr. Mathias ROHE möchte ich dafür danken, dass er sich dazu bereit erklärt hat, die Zweitgutachten für meine Arbeit zu erstellen. Außerdem möchte ich Frau Christine OSTEN (M. A.) meinen Dank aussprechen, die mir vor allem bei formalen Problemen und Fragen weiterhalf und das abschließende Korrekturlesen übernahm. Des Weiteren bin ich Herrn Hasso LIEBER vom Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e. V. sehr dankbar, der mir wertvolle Tipps und Material zukommen ließ.

Nicht unerwähnt bleiben sollen Herr KUDŌ Yūsuke 工藤 佑介 von der Hösei-Universität, der mir bei der japanischen Transkription und Übersetzung zur Seite stand und mich bei meiner Literaturrecherche vor Ort in Tōkyō unterstützte, sowie Herr SUDŌ Kōhei 須藤 恒平 von der Deutschen Botschaft Tōkyō, dem ich für viele wertvolle Anregungen und Hinweise im Vorfeld der Arbeit tief verbunden bin. Schließlich gilt mein Dank meinen Eltern, durch deren Unterstützung mir mein Studium und diese Arbeit erst ermöglicht wurden, wie auch meinem Freund Herrn Markus KOLLING, der in allen Lebenslagen stets zu mir hielt und mich immer wieder anspornen konnte.

Würzburg, im Herbst 2011

Michael Schneider



## Einleitung

「私の視点、私の感覚、私の言葉で参加します。」

„*Watashi no shiten, watashi no kankaku, watashi no kotoba de sanko shimasu.*“

„Mit meiner Sichtweise, meinem Gefühl und meinen Worten nehme ich teil.“<sup>1</sup>

Mit diesem Slogan wenden sich das japanische Justizministerium (*Hōmushō* 法務省; Abk. MoJ von *Ministry of Justice*) und der Oberste Gerichtshof Japans (*Saikō saibansho* 最高裁判所; Abk. OGH) an die japanische Bevölkerung, um für das am 21. Mai 2009 neu eingeführte *saiban'in seido* 裁判員制度 (Laienrichtersystem) zu werben. Schon in den 1990er Jahren wurde eine Reform der Justiz (*shihō seido kaikaku* 司法制度改革) gefordert, die von 1999 bis 2001 von einem Expertengremium, genannt Kommission zur Reform des Justizsystems (*shihō seido kaikaku shingikai* 司法制度改革審議会), genauer ausgearbeitet wurde. Als einer der Kernpunkte dieser Reform sollte mithilfe des *saiban'in seido* eine demokratische Grundlage gebildet werden, die für eine moderne Gesellschaft unerlässlich ist. Japan war bis zur Einführung dieses neuen Laienrichtersystems das einzige Land unter den führenden Wirtschaftsnationen, das den Bürgern keine Beteiligung an der Rechtsprechung ermöglichte.<sup>2</sup> Im Zentrum der Diskussion über die Notwendigkeit eines solchen Systems von Laienbeteiligung stand zu Beginn des 21. Jahrhunderts der Meinungsbericht (*ikensho* 意見書) der Kommission mit dem Schlagwort *kokuminteki kiban* 国民的基盤 (bürgerliches Fundament). Als solch ein Fundament sollte das *saiban'in seido* ab 2009 das japanische Rechtssystem untermauern und für mehr Demokratie in der Justiz sorgen.

Trotz eines solchen demokratischen Ansatzes, der den Bürgern eine größere Mitwirkungsfunktion einräumen soll, begegnet die Allgemeinheit in Japan dem *saiban'in seido* mit einem gewissen Grad an Skepsis. Dies äußert sich in fast allen Umfragen, die innerhalb der letzten Jahre durchgeführt wurden und regelmäßig von 70 bis 80 % Ablehnung zeugen, wie in der Vielzahl an Veröffentlichungen von Aufsätzen und Monografien mit teilweise sehr dramatisch klingenden Titeln. Beispiele hierfür sind *Tsubuse! Saiban'in seido* つぶせ! 裁判員制度 (Zerstört das *saiban'in seido!*; 2008) von INOUE Kaoru 井上 薫, *Shihō hōkai* –

---

<sup>1</sup> <http://www.saibanin.courts.go.jp/topics/catchphrase.html> (04.10.2010).

<sup>2</sup> Eine Übersicht, welches Land welches System der Laienbeteiligung betreibt, findet sich bei KIMURA: *Gekiron!* „*Saiban'in*“ *mondai*, S. 97.

*anata ga saiban'in wo shiirareru riyū* 司法崩壊－あなたが裁判員を強いられる理由 (Zusammenbruch des Rechtssystems – die Gründe, wieso Ihnen das *saiban'in seido* aufgezwängt wird; 2008) von KAMEI Hiroshi 亀井 洋志, oder „*Shikei*“ *ka* „*muki*“ *ka wo anata ga kimeru* – „*saiban'in seido*“ *wo hitei seyo!* 「死刑」か「無期」かをあなたが決める－「裁判員制度」を否定せよ! (Sie entscheiden, ob ‚Todesstrafe‘ oder ‚lebenslange Freiheitsstrafe‘ – lehnen Sie das *saiban'in seido* ab!; 2009) von KOHAMA Itsuo 小浜 逸朗. Neben dem ehemaligen Richter und derzeitigen Rechtsanwalt INOUE Kaoru, der sich in bereits vielen Veröffentlichungen negativ über eine Reform der Justiz äußerte und die Wichtigkeit der unabhängigen Rolle des Richters betonte, ist NISHINO Kiichi 西野 喜一, ehemaliger Richter und jetziger Professor für Rechtswissenschaft der Niigata-Universität, einer der großen Kritiker des *saiban'in seido*. So schreibt auch der Rechtsanwalt und ehemalige Vorsitzende der *Young Lawyers Association* (*Seinen hōritsuka kyōkai* 青年法律家協会) TAKAYAMA Shunkichi 高山 俊吉: „Es weht ein starker Wind in Richtung einer Verschlechterung der Verfassung“ und bezeichnet das *saiban'in seido* als „Markstein auf dem Weg zum Militarismus“. <sup>3</sup> In seinem Aufsatz „*Hatan shitsutsu aru saiban'in seido* 破綻しつつある裁判員制度“ (Das *saiban'in seido*, das dabei ist zu scheitern; 2008) bescheinigt er dem japanischen Laienrichtersystem gar nur eine minimale „Lebenszeit“ und prognostiziert „harte Zeiten“, die auf die Bürger zukommen werden. <sup>4</sup>

Doch wie lässt sich diese ablehnende Haltung der Literatur und auch der Öffentlichkeit gegenüber einem System erklären, das den Bürgern faktisch mehr Rechte zuspricht? Einige Ansätze hierzu liefern u. a. der Rechtssoziologe Daniel H. FOOTE <sup>5</sup> mit seinem Werk *Saiban to shakai – shihō no „jōshiki“ saikō* 裁判と社会－司法の「常識」再考 (Justiz und Gesellschaft – erneutes Nachdenken über die „Vernunft“ des Rechtswesens; 2006) oder auch der Professor für Vergleichende Rechtswissenschaft AOKI Hitoshi 青木 人志 mit „*Ōoka sabaki*“ *no hōishiki – seiyōhō to nihonjin* 「大岡裁き」の法意識－西洋法と日本人 (Das Rechtsbewusstsein des *Ōoka sabaki* <sup>6</sup> – westliches Recht und Japaner; 2005).

---

<sup>3</sup> TAKAYAMA: *Saiban'in seido wa iranai*, S. 152f. und 176.

<sup>4</sup> Siehe ebd.: „*Hatan shitsutsu aru saiban'in seido*“, S. 218ff.

<sup>5</sup> In seinen japanischsprachigen Veröffentlichungen ist er angegeben als Danieru H. FUTTO ダニエル・H・フット.

<sup>6</sup> Im *Kōjien* wird das *Ōoka sabaki* als „gerechtes und menschliches Urteil“ bezeichnet, siehe SHINMURA: *Kōjien*, S. 338. Der Name leitet sich vom Stadtmagistraten ŌOKA Tadasuke 大岡忠助 (1677–1751) der Stadt Edo (*Edo machibugyō* 江戸町奉行) ab, auch bekannt als ŌOKA Echizen no Kami 大岡越前守, der in der Berichte- und Geschichtensammlung *Ōoka seidan* 大岡政談

Beide gehen von einer grundlegenden Ablehnung jeglicher Beteiligung an rechtlichen Angelegenheiten (*saiban-girai* 裁判嫌い oder *sata-girai* 沙汰嫌い) aus. Neben diesem Ansatz im Bereich *nihonjinron* 日本人論 (Theorien über kulturelle und rassische Besonderheiten der Japaner) befassen sich die meisten Kritiker mit der Unvollständigkeit und Fehlerhaftigkeit des *saiban'in seido* und betonen die verhältnismäßig großen Nachteile für den „einfachen Bürger“.

Doch findet man auch viele Werke, die sich mit den Vorzügen des *saiban'in seido* befassen. Zu den Verfechtern dieses neuen Systems zählt vor allem der Leitartikelschreiber der *Kyōdō News*-Nachrichtenagentur TSUCHIYA Yoshiaki 土屋美明, der in seinen drei Werken *Saiban'in seido ga hajimaru* 裁判員制度が始まる (Das *saiban'in seido* beginnt; 2008), *Saiban'in seido to kokumin* 裁判員制度と国民 (Das *saiban'in seido* und die Bürger; 2009) und *Saiban'in seido to hōdō* 裁判員制度と報道 (Das *saiban'in seido* und die Medien; 2009) die sich für die Bürger ergebenden Vorteile des Systems behandelt und sich mit den Kritiken am *saiban'in seido* auseinandersetzt. Zudem wird das Laienrichtersystem als Möglichkeit gesehen, ein Fundament für die Förderung einer rechtlichen Bildung in der Gesellschaft zu legen, was wiederum bis zu einem eigenen Rechtskundeunterricht an japanischen Schulen ausgebaut werden kann.<sup>7</sup> In der westlichsprachigen Literatur wurde das *saiban'in seido* bisher nur kurz in Form von Aufsätzen behandelt. Hierzu zählen z. B. „Laienrichter im Strafverfahren“ (1995) von Albin ESER oder die von Hans-Peter MARUTSCHKE herausgegebene Schriftensammlung *Laienrichter in Japan, Deutschland und Europa* (2006) über das am 15. Mai 2005 an der Dōshisha-Universität abgehaltene japanisch-deutsche Symposium zur Laienbeteiligung. Erörtert wurde das *saiban'in seido* auch im August 2010 im Programm „Summer School – Japanisches Recht“ der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main. ONAGI Akihiro 小名木 明宏, Professor für Strafrecht an der Universität Hokkaidō, und Moritz BÄLZ, Professor für japanisches Recht an der Goethe-Universität in Frankfurt, stellten neue Tendenzen in der Strafrechtspflege, die Justizreform und auch das

---

(Ōoka Rechtserzählungen; 1717–1736) als besonnener, rationaler und menschlicher Richter dargestellt wird. Bekannt ist vor allem die Erzählung mit dem Titel *Sanbō ichiryōzon* 三方一両損 (Drei Personen, ein *ryō* Gold Verlust). Vgl. hierzu auch AOKI: „*Saiban'in seido e no michi*“, S. 12ff.

<sup>7</sup> Diese Gedanken werden z. B. betont bei FUJII: „*Saiban'in seido wo meguru kyōiku kadai*“, S. 112f.



neue japanische Laienrichtersystem vor und gaben für deutsche Studenten der Japanologie und der Rechtswissenschaft eine Einführung in diese Bereiche.

Mit Entwicklung und Einfluss der Medien in Japan beschäftigt sich unter anderem die von TANAKA Yoshihisa 田中 義久 und OGAWA Bun'ya 小川 文弥 herausgegebene Sammlung *Terebi to nihonjin* テレビと日本人 (Fernsehen und Japaner; 2005) und der Aufsatz „Die Geschichte des japanischen Fernsehens – von der Shōwa-Zeit zur Digitalisierung“ von Robert F. WITTKAMP, Professor für Kultur- und Medienwissenschaft an der Universität Kansai. Tiefer in das Thema *dorama* dringt Hilaria GÖSSMANN ein, Professorin im Bereich Moderne Literatur und Populärkultur an der Universität Trier, wobei ihr Schwerpunkt auf dem sich reziprok beeinflussenden Dreieck Japan-Korea-China und dem Bild der Frau in den Fernsehdramen liegt. Betrachtungen über das *saiban'in seido* und seine Darstellung in den Medien, wie sie hier vorgenommen werden sollen, konnten bisher mit Ausnahme kurzer Erwähnungen weder in der japanischen noch in der westlichen Literatur festgestellt werden.

Die vorliegende Arbeit ist in drei Kapitel eingeteilt. Während die Beteiligung von Laien an der Justiz in Japan – die Zeit des japanischen Geschworenengerichts von 1928 bis 1943 nicht einbegriffen – noch in ihren Kinderschuhen steckt, kann das Schöffens- bzw. Geschworenensystem in Deutschland und den Vereinigten Staaten auf eine lange Geschichte zurückblicken. Um die Hintergründe des *saiban'in seido* in Japan besser zu verstehen und eine Grundlage für dessen Entstehen und Charakteristika zu bieten, sollen zu Beginn der Arbeit in Kapitel 1.1 das deutsche Schöffenssystem und unter 1.2 das amerikanische Geschworenensystem mit ihrer jeweiligen historischen Entwicklung und ihren Grundzügen anhand der gesetzlichen Bestimmungen dargestellt werden. Das 2. Kapitel beschäftigt sich mit dem *saiban'in seido*. Während in den Kapiteln 2.1 und 2.2 zunächst die Entwicklung des modernen japanischen Rechts von der Meiji-Restauration (*meiji ishin* 明治維新)<sup>8</sup> bis hin zur Justizreform in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts erläutert wird, sollen im Anschluss daran in Kapitel 2.3 das *saiban'in seido* und dessen Besonderheiten betrachtet werden. Im Folgenden soll ein kurzer Vergleich der drei Laienrichtersysteme stattfinden, wobei

---

<sup>8</sup> Die Meiji-Restauration bezeichnet das durch den Druck der Vereinigten Staaten ausgelöste Ende der Isolationspolitik (*sakoku* 鎖国, wörtlich Abschließung des Landes) und den Beginn der Modernisierung und Verwestlichung Japans sowie die Wiederherstellung des japanischen Kaisertums (*tennō shinsei* 天皇親政). Weiterführende Informationen finden sich unter HALL: *Das Japanische Kaiserreich*, S. 259ff.

besonders darauf eingegangen wird, inwiefern sich das japanische aus den beiden anderen Systemen entwickelt hat, ihnen gleicht oder sich von ihnen unterscheidet. Der 3. Teil dieser Arbeit beschäftigt sich mit der zentralen Frage der Darstellung des *saiban'in seido* in den japanischen Medien. Hierzu werden in Kapitel 3.1 zunächst einige aussagekräftige Umfragen und Studien – darunter auch eine Studie aus Deutschland – über die Laienbeteiligung an der Justiz betrachtet und die in diesen Umfragen immer wieder erwähnten Vor- und Nachteile des Systems angesprochen. Unter 3.2 und 3.3 sollen einzelne Bereiche der Massenmedien – Fernsehen und Zeitung – und aus der Unterhaltungsliteratur der Bereich Manga genauer untersucht werden, wobei jeweils eine kurze Einführung mit geschichtlichem Hintergrund und heutiger Bedeutung des jeweiligen Mediums vorgenommen wird. Das besondere Augenmerk soll hier vor allem auf den Manga und Fernsehserien liegen, die das *saiban'in seido* thematisieren, wobei sich die Frage stellt: Wie wird das *saiban'in seido* in den Populärmedien dargestellt? Lassen sich Tendenzen pro oder kontra des Laienrichtersystems erkennen? Im Bereich der Printmedien finden sowohl die aktuelle Diskussion um das *saiban'in seido* in den großen japanischen Tageszeitungen als auch dessen Ausführung in einigen Manga Beachtung. Auch hier soll auf Art und Weise der Präsentation des *saiban'in seido* genauer eingegangen werden. Zuletzt wird unter 3.3.3 noch die Problematik der Medienbeschränkung angeschnitten, die immer wieder zur Sprache kommt, wenn es vor allem um den Schutz der Laienrichter geht.

Nach einer kurzen Zusammenfassung soll im Schlussteil zunächst auf die Frage eingegangen werden, ob die mediale Darstellungsweise des *saiban'in seido* eventuell Einfluss auf die Meinung der Rezipienten bezüglich dieses Systems nimmt und ob solch eine Verhaltensänderung eventuell schon registriert werden kann. Des Weiteren sollen Möglichkeiten und Chancen, die sich für die Revision des *saiban'in seido* im Jahr 2012 eignen könnten, kritisch begutachtet werden und aufgrund der in der Arbeit erzielten Ergebnisse Anregungen für eine künftige Diskussion des Themas Laienbeteiligung gegeben werden.



# 1. Formen der Laienbeteiligung am Strafverfahren

Mit kleinen Unterschieden in der jeweiligen Ausgestaltung durch die einzelnen Länder kann man von zwei großen Systemen der Beteiligung von Laien am Gerichtsverfahren sprechen, die sich im Laufe der letzten Jahrhunderte herausgebildet haben: das Schöffensystem, ein kooperatives Modell, in dem Berufsrichter und Laienrichter gemeinsam über Schuld und Strafe des Angeklagten urteilen sowie das Geschworenen- oder Jury-System, ein separatives Modell, in dem die Jury (die Geschworenen) über die Schuld des Angeklagten und der Berufsrichter über die Strafzumessung entscheidet.<sup>1</sup> Im ersten Teil dieser Arbeit sollen, angefangen bei der historischen Entwicklung, die Grundzüge beider Modelle dargestellt werden, um eine Grundlage zu legen für das im Anschluss daran zu behandelnde *saiban'in seido*, welches Merkmale beider Systeme verkörpert. Dadurch soll ein Hintergrund für das Verständnis dieses neuen japanischen „Produktes“ geschaffen werden.

## 1.1 Das Schöffensystem

Schöffengerichte finden sich heute in vielen Ländern Kontinentaleuropas, wobei im Zentrum der folgenden Erläuterungen Deutschland<sup>2</sup> steht. Nach einer Darstellung der geschichtlichen Entwicklung – vor allem seit der Aufklärung im 18. Jahrhundert – soll auf die gesetzlichen Regelungen und die aktuelle Lage eingegangen werden. Als Hintergrund dienen hierzu vor allem die Dissertationen *Richter ohne Robe* (2004) von Friederike Charlotte GRUBE und *Schöffengericht und Trial by Jury* (2010) von Norman LIEBER sowie der Aufsatz „Das Schöffensystem in Deutschland – Hintergründe und aktuelle Lage“ (2006) von Dorothee WECKERLING-WILHELM. Etwas kritischer setzt sich Walter BÖTTGES in seiner

---

<sup>1</sup> Vereinzelt wird auch noch von einem dritten System, dem des Friedensrichters, gesprochen, welches u. a. in Großbritannien noch zur Anwendung kommt. Hier entscheidet ein sogenannter Friedensrichter, ein Laie ohne juristische Fachbildung, über die Strafwürdigkeit des Verhaltens des Angeklagten. Siehe hierzu auch Kap. 1.3.

<sup>2</sup> Korrekterweise kann man erst seit dem 19. Jahrhundert von „Deutschland“ reden, doch soll im Folgenden unter „Deutschland“ das Gebiet verstanden werden, in dem Deutsche und ihre Vorfahren leben und lebten.

Dissertation *Die Laienbeteiligung an der Strafrechtspflege* (1979) mit den historischen Ursprüngen der Laienbeteiligung auseinander.

### 1.1.1 Historische Entwicklung<sup>3</sup>

#### 1.1.1.1 Die Vorläufer der Laienbeteiligung bis zum Absolutismus

Schon zu germanischer und fränkischer Zeit zeigten sich die Anfänge einer Beteiligung von Laien am Strafverfahren in der Form des altgermanischen Thing, einer Volksversammlung<sup>4</sup>, auf der alle Rechtsangelegenheiten eines Stammes von Laien behandelt wurden. Durch die Beteiligung der gesamten Volksgemeinde und deren Heranziehung als Garant für das getroffene Urteil sollte so einerseits eine Akzeptanz des Urteils im Volk, andererseits eine Wiederherstellung des Friedens herbeigeführt werden.<sup>5</sup>

Nachdem sich eine erste Staatsordnung herausgebildet hatte, wurden zunächst die Grafengerichte, die sich aus dem germanischen Thing entwickelt hatten, innerhalb der jeweiligen Grafschaften zu Zentren für die Beteiligung des Volkes bei der Lösung von Rechtsstreitigkeiten. Dabei wurde das Volk in drei Gruppen untergliedert: der Richter als passiver Leiter der Versammlung, die Urteilsfinder oder Rachimbürgen, von denen der Richter die Lösung des Rechtsstreits erfragte, und die restliche Gerichtsgemeinde. Durch ein Reformgesetz legte Karl der Große (747–814) gegen Ende des 8. Jahrhunderts die Anzahl der Urteilsfinder auf mindestens sieben Personen fest, „die als besonders erfahren und weise galten und über Kenntnisse der Rechtstraditionen verfügten“<sup>6</sup>. Damit das Urteil aber Rechtskraft erlangen konnte, war die Zustimmung der übrigen Gerichtsgemeinde zur Entscheidung der Urteilsfinder nötig.

Am jeweiligen Aufenthaltsort des Königs bestanden neben den Grafengerichten die sogenannten Königsgerichte<sup>7</sup>, deren Vorsitz der König als oberster Rich-

---

<sup>3</sup> Da sich eine Laienbeteiligung nach dem kooperativen Modell des Schöffensystems erst mit der Aufklärung herausgebildet hat, soll hier auch auf die Entwicklung der Schwurgerichtsbarkeit im Allgemeinen eingegangen werden. Diese kann als Ursprung gesehen werden, aus der sich die heutigen Schöffen- und Geschworenengerichte entwickelt haben.

<sup>4</sup> Zu beachten ist hier, dass Frauen von jeglicher Beteiligung an politischen oder rechtlichen Aktivitäten der Volksversammlung ausgeschlossen waren.

<sup>5</sup> Siehe LIEBER: *Schöffengericht und Trial by Jury*, S. 109f.

<sup>6</sup> Ebd., S. 111.

<sup>7</sup> Später standen die Königsgerichte mit den Grafengerichten nicht mehr auf derselben Stufe, sondern waren diesen übergeordnet.

ter des Reiches innehatte und die grundsätzlich in allen Rechtsfragen angerufen werden konnten. Laut der Reformgesetze Karls des Großen musste jeder Urteilsfinder einen Schwur<sup>8</sup> leisten, kein ungerechtes Urteil zu fällen, wodurch er zu einem Urteilsfinder auf Lebenszeit (*scabini*) bestimmt wurde.<sup>9</sup> In diesen Zeitraum fällt auch die Entstehung des heute gebräuchlichen Begriffs des „Schöffen“, der sich aus dem Altniederfränkischen *skepeno* bzw. dem Althochdeutschen *skeffino* herleitet, deren latinisierte Form *scabinus* lautet und wörtlich in etwa „der Anordnende“ bedeutet.<sup>10</sup> Aufgrund der gefestigten Stellung der *scabini*, deren Urteil keiner Bestätigung mehr durch die Gerichtsgemeinde bedurfte, verlor das Volk von nun an an Einfluss auf die Rechtsprechung, was bis ins mittelalterliche Deutsche Reich andauerte.

Durch die Stärkung der Stellung der Grafengerichte im 12. Jahrhundert – in Form der Bannleihe wurde ihnen die Hochgerichtsbarkeit vom König übertragen – entwickelten diese sich zu landesherrlichen Gerichten, deren Vorsitz der Graf führte. Auch hier waren Schöffen als Urteilsfinder tätig, doch bedurfte es wie zur Zeit Karls des Großen der Zustimmung des Grafen zum Urteilsspruch der Schöffen, damit dieses vollstreckbar wurde. Auch am höchsten Gericht im Reich, dem königlichen Hofgericht<sup>11</sup>, waren Schöffen als Beisitzer tätig, doch verlor dieses in den folgenden Jahren zunehmend an Bedeutung, bis es schließlich unter Kaiser Friedrich III. (1415–1493) neben dem Reichshofrat das Reichskammergerichts seine Tätigkeit aufnahm.<sup>12</sup>

Neben dem bisher zur Anwendung gekommenen, überlieferten, ungeschriebenen Recht entstanden seit Beginn des 13. Jahrhunderts die Rechtsbücher des *Sachsen-*, *Deutschen*<sup>13</sup>- und *Schwabenspiegels*<sup>14</sup>, zwar ohne offizielle Gesetzes-

---

<sup>8</sup> Die spätere Bezeichnung als Geschworener bzw. Schwurgericht ist wohl auf diesen Schwur zurückzuführen.

<sup>9</sup> Siehe GRUBE: *Richter ohne Robe*, S. 37.

<sup>10</sup> Siehe KLUGE: *Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache*, S. 822. Obwohl die Aufgaben der *scabini* eher denen der heutigen Geschworenen glichen, wurden sie im Deutschen dennoch als Schöffen bezeichnet.

<sup>11</sup> Das königliche Hofgericht wurde auch als Reichshofgericht oder Reichshofrat bezeichnet.

<sup>12</sup> Siehe GRUBE: *Richter ohne Robe*, S. 42. Das Reichskammergericht war bis zu seiner Auflösung 1806 neben dem Reichshofrat das oberste Gericht des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. hierzu LAU: „Die Reichsstädte und der Reichshofrat“, S. 129ff. und RUTHMANN: „Das richterliche Personal am Reichskammergericht und seine politischen Verbindungen um 1600“, S. 1ff.

<sup>13</sup> Der *Deutschenspiegel* ist ein um 1275 verfasstes Rechtsbuch von einem unbekanntem Verfasser. Er gilt als Bindeglied zwischen *Sachsen-* und *Schwabenspiegel* bzw. als Kompilation dieser beiden Rechtsbücher und enthält Bestimmungen über das Land- und Lehnrecht. Siehe hierzu auch: BAUTIER/AUTY (Hrsg.): *Lexikon des Mittelalters*, Band 3, S. 767.

kraft, doch „in der Praxis oft wie Gesetze angewendet“<sup>15</sup>. Eine hervorgehobene Rolle spielt hier der *Sachsenspiegel*<sup>16</sup> (zwischen 1215 und 1235), der von Eike von REPGOW (1180–1235) verfasst wurde und explizit die Schöffen als Urteilsfinder erwähnte:

Jeder Christ ist verpflichtet, das Sendgericht dreimal im Jahr aufzusuchen, sobald er volljährig geworden ist, in dem Bistum, in dem er ansässig ist. Freiheit ist aber dreierlei: Schöffenbare Leute, die der Bischöfe Sendgericht aufsuchen sollen, Pflegehafte das der Dompröpste, Landsassen das der Erzpriester. In gleicher Weise sollen sie das weltliche Gericht aufsuchen. Die Schöffen des Grafen Ding über achtzehn Wochen unter Königsbann.<sup>17</sup>

Die Aufgabe des Richters bestand lediglich in der Verkündung des Urteilspruchs der Schöffen. Zudem enthielt der *Sachsenspiegel* Angaben über die Voraussetzungen zum Schöffenamt, wie unter anderem vollfreier Grundbesitz, keine Verpflichtung oder Verwandtschaft mit dem Angeklagten und keine Zugehörigkeit zum geistlichen Stand.<sup>18</sup>

Mit zunehmendem Einfluss der Kirche bzw. der klerikalen Gerichtsbarkeit fand gegen Ende des 13. Jahrhunderts ein Rückgang der Laienbeteiligung statt.<sup>19</sup> Eine große Rolle spielte hierbei die Einführung des Inquisitionsverfahrens im Spätmittelalter. Beruhend auf dem kanonischen Recht führte der Inquisitionsprozess zu einer größeren Anwendung rationaler Erkenntnismittel wie z. B. der Befragung von Zeugen oder dem Geständnis des Angeklagten, das oft durch Folter erzwungen wurde.<sup>20</sup> Bisherige Beweismittel, v. a. das sogenannte Gottesurteil<sup>21</sup>, verloren rasch an Bedeutung.<sup>22</sup> Das gerichtliche Verfahren bestand nun

---

<sup>14</sup> Der um 1275/76 verfasste *Schwabenspiegel* (ebenfalls von einem unbekanntem Verfasser) kann als dessen Fortsetzung gesehen werden und gilt als Lehrbuch des Kaiserrechts, wohingegen das Gewohnheitsrecht nur geringen Einfluss findet. Sein Verbreitungsgebiet umfasst Süd- und Westdeutschland, die Schweiz, Österreich, Mähren, Schlesien und das Deutschorndensland. Siehe hierzu: BAUTIER/AUTY (Hrsg.): *Lexikon des Mittelalters*, Band 7, S. 1603f.

<sup>15</sup> GRUBE: *Richter ohne Robe*, S. 39.

<sup>16</sup> Dieser war vor allem in Nord-, Mittel- und Ostdeutschland verbreitet.

<sup>17</sup> EBEL: *Sachsenspiegel*, S. 29f. Eine Übersetzung findet sich unter <http://www.sachsenspiegel-online.de/cms/meteor/jbrowser/index.jsp?id=49> (10.09.2010).

<sup>18</sup> Weitere Gebote enthielt z. B. der *Schwabenspiegel*, der eine Anzahl von mindestens sieben Personen als Schöffen und eine Entscheidung mit der Mehrheit dieser Schöffen vorsah.

<sup>19</sup> Vgl. LIEBER: *Schöffengericht und Trial by Jury*, S. 120f.

<sup>20</sup> Ein unter Folter erpresstes Geständnis war jedoch nicht gültig, bis es nicht später – ohne Folteranwendung – vom Angeklagten im Prozess wiederholt wurde.

<sup>21</sup> Hierunter versteht man die durch ein übernatürliches Zeichen hervorgerufene Entscheidung in einem Rechtsstreit. Zu den bekanntesten Gottesurteilen zählten die Wasserprobe mit heißem Wasser (der Angeklagte musste mit entblößtem Arm einen Gegenstand aus einem Kessel kochenden Wassers holen – wenn die Brandwunde nach mehreren Tagen nicht eiterte, war

aus zwei Teilen, der *inquisitio* (Untersuchung) und der Verhandlung bzw. Urteilsverkündung. Durch die Verschiebung des Schwerpunkts des Verfahrens auf den ersten Teil büßte die Verhandlung vor der Gerichtsgemeinde an Relevanz ein. Dazu kam die Tatsache, dass in der Verhandlung zwar die Schöffen noch vom Richter nach ihrem Urteil gefragt wurden, sie allerdings nur noch ein bereits vorher von einem Richter oder Richterkollegium festgelegtes Urteil verkündeten.<sup>23</sup> Trotz der formalen Existenz der Schöffen vor Gericht nahm ihr Einfluss auf das Verfahren rapide ab und die Richter übernahmen immer mehr selbst die Rolle der Urteiler. BÖTTGES bezeichnet die Schöffen dieser Zeit gar als „stummen Schöffen“ und „Statisten“<sup>24</sup>.

Daneben trug die schrittweise Übernahme des römischen Rechts dazu bei, dass die Verfahrensherrschaft immer mehr in die Hände von juristisch ausgebildeten Richtern fiel. GRUBE sieht hierfür vor allem zwei Gründe: die Erforderlichkeit eines gewissen Maßes an Bildung (die Urteilenden sollten mindestens lesen können) und das steigende Interesse der Landesfürsten an der Rechtsprechung (diese übernahmen nun selbst die Funktion des Richters oder setzten ihnen nahestehende Untertanen als Richter ein, um ihren Einfluss auf die Rechtsprechung geltend zu machen).<sup>25</sup> In ihrer Stellung geschwächt, wandten sich immer mehr Schöffen an die juristisch gebildeten Richter, fragten diese nach ihrem Rat in bestimmten Rechtsstreitigkeiten und bewirkten dadurch selbst ihre eigene Verdrängung. Sie sanken also „mehr und mehr zu bloßen Gerichtszeugen herab“<sup>26</sup> und galten letztendlich nur noch als Beurkunder für die Urteile der Richter.

Erst Kaiser Karl V. (1500–1558) sorgte mit seiner *Peinlichen Halsgerichtsordnung*<sup>27</sup> (Abk. PGO) von 1532 für einen Kompromiss in der Aufgabenverteilung

---

seine Unschuld bewiesen – bzw. mit kaltem Wasser (der Angeklagte wurde gefesselt in einen Teich geworfen – schwamm er oben, galt er als schuldig, sank er, hielt man ihn für unschuldig) und die Feuerprobe (der Angeklagte musste seine Hände ins Feuer legen bzw. glühende Eisen tragen. Verheilte die Wunde binnen weniger Tage, galt er als unschuldig).

<sup>22</sup> Siehe GRUBE: *Richter ohne Robe*, S. 44f.

<sup>23</sup> Vgl. LIEBER: *Schöffengericht und Trial by Jury*, S. 123.

<sup>24</sup> BÖTTGES: *Die Laienbeteiligung an der Strafrechtspflege*, S. 3.

<sup>25</sup> Siehe GRUBE: *Richter ohne Robe*, S. 45f.

<sup>26</sup> KERN: *Geschichte des Gerichtsverfassungsrechts*, S. 37.

<sup>27</sup> Die 1532 auf dem Reichstag zu Regensburg verkündete *Peinliche Halsgerichtsordnung* ist auch als *Constitutio Criminalis Carolina* bekannt und gilt als erstes deutsches kodifiziertes Strafrecht. In einigen Gebieten Deutschlands kamen ihre Bestimmungen bis ins 19. Jahrhundert zur Anwendung.



lung zwischen Richtern und Schöffen. So werden in Artikel 81 PGO neben den Richtern die „vrtheyler“ erwähnt, die zusammen mit den Richtern „mit eynander vnderreden vnd beschliessen, was sie zu recht sprechen wollen“.<sup>28</sup> Der Richter wurde in dieser als „Schöffengerichtsverfassung im modernen Sinn“<sup>29</sup> bezeichneten *Peinlichen Halsgerichtsordnung* aus seiner passiven Rolle als Verfahrensleiter gelöst und zu einem stimmberechtigten Mitglied des urteilssprechenden Kollegiums bestimmt.<sup>30</sup> Eine weitere Neuerung stellte die Besetzung der Gerichte mit Schöffen dar, deren Anzahl abhängig war von der Höhe der zu erwartenden Strafe.<sup>31</sup>

Allerdings verdrängte der beamtete rechtsgelehrte Richter, der vom jeweiligen Landesfürsten eingesetzt wurde und so dessen Interessen vertrat, den Schöffen trotz der Bestimmungen unter Karl V. zusehends aus seinem Aufgabenbereich.<sup>32</sup> Dazu kam das Verbot der Aktenversendung durch viele absolutistische Herrscher, wodurch die Schöffen nicht mehr in der Lage waren, juristischen Rat einzuholen. Der Herrscher galt in seiner Funktion als oberster Richter nun als Inhaber der uneingeschränkten Macht und er konnte beliebig Gesetze aufheben oder erlassen.<sup>33</sup> Durch die Ideen des Absolutismus und die Instrumentalisierung von einer Rechtsprechung „durch das Volk“ zu einer Rechtsprechung „für das Volk“<sup>34</sup> fand die Schöffenbeteiligung ihr vorzeitiges Ende im Deutschland des 17./18. Jahrhunderts und zeigte sich erst wieder zu Beginn des 19. Jahrhunderts mit den Ideen der Aufklärung und des Liberalismus.

---

<sup>28</sup> KAUFMANN: *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532*, S. 66f.

<sup>29</sup> GRUBE: *Richter ohne Robe*, S. 47.

<sup>30</sup> Explizit ergibt sich dies auch aus den Eidesformeln der Richter (Art. 3 PGO) und der Schöffen (Art. 4 PGO), die beide die Worte „richten“ und „urteilen“ enthalten, weshalb das Richten und das Urteilen als gemeinsame Aufgabe sowohl der Richter als auch der Schöffen verstanden werden kann.

<sup>31</sup> Als Beispiel sei hier der Artikel 84 PGO genannt, der für die Verhängung der Todesstrafe oder der lebenslangen Freiheitsstrafe sieben oder acht Schöffen vorsah, wohingegen Art. 196 PGO für die Verhängung einer Leibesstrafe vier Schöffen als ausreichend betrachtete. Siehe hierzu KAUFMANN: *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532*, S. 68.

<sup>32</sup> Vgl. ESER: „Laienrichter im Strafverfahren“, S. 162f.

<sup>33</sup> In der Geschichtswissenschaft ist diese Ansicht inzwischen überholt und der Begriff des Absolutismus wird gemieden. Vielmehr geht man nun davon aus, dass auch der Herrscher zu einem gewissen Grad an Recht und Gesetz gebunden war und keine unumschränkte, absolute Macht hatte. Vgl. für die aktuelle Diskussion hierzu auch DUCHHARDT: *Barock und Aufklärung*, S. 169–188.

<sup>34</sup> KERN: *Geschichte des Gerichtsverfassungsrechts*, S. 40.

### 1.1.1.2 Die Wiedereinführung der Laienbeteiligung in Deutschland

Die richterliche Gewalt darf nicht an einen dauernden Senat gegeben, sondern muß von Personen ausgeübt werden, die zu bestimmten Zeiten des Jahres in gesetzlich vorgeschriebener Weise aus der Mitte des Volkes entnommen werden, um einen Gerichtshof zu bilden, der nur so lange besteht, wie die Notwendigkeit es erfordert.<sup>35</sup>

1748 schon erwähnte Charles de MONTESQUIEU (1689–1755)<sup>36</sup> in seinem Werk *Vom Geist der Gesetze* die Erforderlichkeit einer Beteiligung des Volkes an der Rechtsprechung. Zudem sprach er sich für das Prinzip der Gewaltenteilung aus, wodurch sich die Gerichte von den Einflüssen ihrer Landesherren lösen sollten. Sein Interesse galt jedoch dem englischen Schwurgericht „als Ausdruck des Prinzips der Gewaltenteilung“<sup>37</sup>, für dessen Einführung in Frankreich er sich einsetzte.<sup>38</sup>

Durch die Besetzung der linksrheinischen Gebiete durch Frankreich<sup>39</sup> und die Übernahme des französischen Verwaltungs- und Rechtssystems wurde das Geschworenengericht zum ersten Mal auf dem Gebiet des Deutschen Bundes eingeführt.<sup>40</sup> Da nach den Befreiungskriegen 1815 die Diskussion um die erneute Abschaffung der Geschworenengerichte in den ehemals französisch besetzten Gebieten aufflammte, wurde 1816 die Rheinische Immediat-Justiz-Kommission gegründet, die einen Vergleich der Rechtssysteme Preußens und Frankreichs durchführen sollte und für eine Übernahme der Geschworenengerichte war.<sup>41</sup> Zur gleichen Zeit setzte sich auch eine große Anzahl deutscher Gebildeter mit dem Für und Wider einer Laienbeteiligung auseinander: Paul Johann Anselm Ritter von FEUERBACH (1775–1833) plädierte in seinem Werk *Betrachtungen über das Geschworenengericht* (1813) für die Beteiligung des Volkes an der Rechtsprechung, um einer Willkür durch die staatliche Macht entgegenzuwir-

---

<sup>35</sup> MONTESQUIEU: *Vom Geist der Gesetze*, S. 217.

<sup>36</sup> Sein eigentlicher Name war Charles-Louis de Secondat, Baron de la Brède et de MONTESQUIEU.

<sup>37</sup> GRUBE: *Richter ohne Robe*, S. 49.

<sup>38</sup> Endgültig beschlossen wurde die Einführung des Geschworenengerichts in Frankreich 1790 und weiterentwickelt unter Kaiser Napoléon I. (1769–1821) im *Code d'instruction criminelle* (1808).

<sup>39</sup> Diese waren nach den Koalitionskriegen (oder auch Napoleonischen Kriegen) ab 1792 durch den Frieden von Basel (1795), von Campo Formio (1797) und von Lunéville (1801) unter französische Verwaltung gefallen.

<sup>40</sup> Eine Darstellung der französischen Laienbeteiligung findet man u. a. bei LEUE: *Das deutsche Schöffengericht*, S. 8ff.

<sup>41</sup> Vgl. hierzu auch Auszüge aus den Gutachten der Kommission, zitiert in LIEBER: *Schöffengericht und Trial by Jury*, S. 143f.

ken, betonte allerdings auch die Notwendigkeit, die Geschworenen an festgelegte Regeln zu binden, um eine äußere Beeinflussung auf ein Mindestmaß zu reduzieren.<sup>42</sup> Auch der Jurist Friedrich Gottfried LEUE (1801–1872) war überzeugt davon, dass nur Laien in der Lage sind, das Recht auf seine Vereinbarkeit mit dem Gerechtigkeitsempfinden des Volkes zu überprüfen.<sup>43</sup> Schließlich betonte Georg Friedrich Wilhelm HEGEL (1770–1831) in seinem Werk *Grundlinien der Philosophie des Rechts* (1821) die Wichtigkeit des Vertrauens des Angeklagten in die Entscheidung der Richter und sprach von der „Notwendigkeit der öffentlichen Rechtspflege und der sogenannten Geschworenengerichte“<sup>44</sup>. Den meisten Verfechtern der Geschworenen- bzw. Schöffengerichte war also die Ansicht gemein, Standesgenossen des Beschuldigten am Gerichtsverfahren zu beteiligen, was als Legitimation des Urteils gegen den Angeklagten und als Garant für die bürgerliche Freiheit galt. Ein Angeklagter, der durch einen seiner Genossen einen Schuldspruch empfängt, würde dieses Urteil bereitwilliger akzeptieren, als wenn ihn ein über ihm stehender Berufsrichter verurteilte.

So kam unter dem fortschreitenden Liberalismus immer häufiger die Forderung nach der Verbreitung der Geschworenengerichte auf das gesamte deutsche Staatsgebiet auf.<sup>45</sup> Unter anderem sollte dadurch eine unabhängige Rechtsprechung durch die Kontrolle der Berufsrichter und eine Stärkung des Bürgertums erreicht werden. Diese Forderungen gipfelten schließlich 1848/49 in der *Paulskirchenverfassung* (Art. 143 Abs. 3 und Art. 179 Abs. 2), in der sich die Frankfurter Nationalversammlung für die flächendeckende Einführung der Schwurgerichte aussprach. Zwar konnte die *Paulskirchenverfassung* aufgrund des Widerstands des preußischen Königs und vieler Fürsten nicht durchgesetzt werden, doch war nun ein Grundstein für die Verbreitung der Schwurgerichte<sup>46</sup> in den meisten deutschen Staaten gelegt.<sup>47</sup>

Daneben wurde auch die Anwendung von Schöffengerichten erörtert, wie sie vor ihrer Abschaffung im Absolutismus im deutschen Raum bekannt waren.

---

<sup>42</sup> Siehe ESER: „Laienrichter im Strafverfahren“, S. 164f.

<sup>43</sup> Siehe LEUE: *Das deutsche Schöffengericht*, S. 4.

<sup>44</sup> HEGEL: *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, S. 194.

<sup>45</sup> Siehe KERN: *Geschichte des Gerichtsverfassungsrechts*, S. 57f.

<sup>46</sup> Diese waren nach französischem Vorbild mit drei bis fünf Berufsrichtern und zwölf Geschworenen besetzt und waren meist für schwere Straftaten zuständig, über die in der Regel mit Zweidrittelmehrheit der Geschworenen entschieden wurde.

<sup>47</sup> Siehe LIEBER: *Schöffengericht und Trial by Jury*, S. 160.